

Satzung über die Finanzierung von Fraktionen und Gruppen

Gemäß § 3 (2) der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), erlässt der Landkreis Bautzen mit Beschluss vom 02.12.2024 folgende Satzung:

§ 1 Fraktionsarbeit

(1) Zur Erfüllung der in § 31 a Abs. 2 SächsLKrO genannten Aufgaben werden den Fraktionen Fraktionsmittel gewährt. Dafür stehen den Fraktionen Sachleistungen gemäß § 4 der Sächsischen Fraktionsfinanzierungsverordnung – SächsFraktfinVO kostenfrei zur Verfügung.

(2) Darüber hinaus erhalten die Fraktionen für ihre Fraktionsarbeit Fraktionsgelder nach folgendem Berechnungsmodus:

Jede Fraktion erhält einen jährlichen Betrag in Höhe von 1.200,00 € je Fraktionsmitglied bis zum 20. Mitglied und in Höhe von 300,00 € je Fraktionsmitglied ab dem 21. Mitglied.

(3) Für die Mittelverwendung und den Nachweis der Mittelverwendung ist § 31a SächsLKrO zu beachten.

§ 2 Gruppenarbeit

(1) Den Gruppen stehen Sachleistungen gemäß § 4 der Sächsischen Fraktionsfinanzierungsverordnung – SächsFraktfinVO kostenfrei zur Verfügung.

(2) Die Gruppen erhalten für ihre Gruppenarbeit Gelder nach folgendem Berechnungsmodus:

Jede Gruppe erhält einen jährlichen Betrag in Höhe von 960,00 € je Gruppenmitglied.

(3) Für die Mittelverwendung und den Nachweis der Mittelverwendung ist § 31a SächsLkrO zu beachten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Fraktionsfinanzierung vom 19.03.2013 außer Kraft.

Bautzen, den 02.12.2024

Udo Witschas

(Dienstsiegel)

Landrat